

Statuten des Quartierverein Murifeld Vom 22.08.2018

Art. 1a: Bezeichnung

Unter dem Namen „Quartierverein Murifeld“, vormals „Trägerverein Quartiertreff Murifeld“ bzw. „Trägerverein Q-Treff oberes Murifeld“, gegründet am 11. Juni 1997, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer. Im Folgenden wird dieser Verein kurz als Quartierverein bezeichnet. Art. 1b: Sitz

Der Quartierverein hat seinen Sitz im Quartiertreff Murifeld, Muristrasse 75a, CH-3006 Bern.

Art. 2: Neutralität

Der Quartierverein ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

Art. 3: Zugehörigkeit zur vbg

Der Quartierverein ist Mitglied der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (vbg) in Bern (im Folgenden kurz als „Dachverband“ bezeichnet).

Art. 4 Zweck, Grundlage

Der Zweck besteht in der Förderung des gemeinschaftlichen und einvernehmlichen Zusammenlebens der Bevölkerung und der Förderung der Wohnqualität im Einzugsgebiet um den Quartiertreff Murifeld.

Art. 5: Erreichung der Ziele

Der Quartierverein verfolgt seine Ziele durch:

- a. Die Erhaltung und Verwaltung gemeinnütziger Einrichtungen und Infrastrukturen, insbesondere des Aussenraumes Murifeld und dem Kulturatelier Murifeld, zugunsten der Bevölkerung;
- b. Umsetzung des an der Mieterschaftsversammlung der Siedlung Murifeld vom 14. August 2003 angenommenen Kooperationsmodells;
- c. Organisation von öffentlichen Anlässen und Aktivitäten, die sich gezielt an die Nachbarschaft des Murifeld richtet und diese möglichst miteinbezieht;
- d. Aufklärung der Bevölkerung über soziale, ökologische, rechtliche Angelegenheiten, soweit dies nicht von anderen Organisationen, etwa von Quartierkommissionen oder Leisten, abgedeckt wird;
- e. Interessenvertretung der Quartierbevölkerung für die Wahrung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität u.a. in der Quartierentwicklung, in Bau- und Verkehrsbelangen, Aussenraumgestaltung, Umweltschutz und bezüglich der Spielplätze und Naherholungsgebiete.
- f. Förderung des Mitspracherechts der MieterInnen bei Wohnangelegenheiten.
- g. Anstellung von Personen im Stundenlohn welche die Vereinsinteressen a.-f. helfen umzusetzen.

Art. 6: Vorgehen und anzuwendende Mittel

Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand und, soweit es die Statuten erfordern, die Vereinsversammlung.

II Mitgliedschaft

Art. 7: Mitgliedschaft

Mitglieder des Quartiervereins alle Mieterinnen und Mieter Muristrasse 71, 73, 75, 75a, 77, 79 Kasthoferstrasse 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 Mindstrasse 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Gruberstrasse 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 Jolimontstrasse 12, 14, 16, 18, 20, 22, welche den ordentlichen Mieterfranken entrichten (Inkasso: Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern) und sich dazu bekennen.

Aussenstehende Einzelpersonen, Familien und Institutionen können dem Quartierverein zusätzlich beitreten.

Art. 8: Aufnahme

Die Aufnahme in den Quartierverein erfolgt nach Anmeldung an der Mitgliederversammlung oder mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages nach Artikel 11.

Art. 9: Austritt

Jede/r Mieter/in im Quartier hat jederzeit das Recht, aus dem Quartierverein auszutreten. Der Austritt erfolgt schriftlich zuhanden des QV Vorstandes.

Art. 10: Ausschluss

Alleine die Vereinsversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder auszuschliessen, wenn wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

Art. 11: Mitgliederbeitrag

Die Mietgliedschaft ist im Mieterfranken enthalten. Einzelpersonen, Familien und Institutionen welche ausserhalb der Siedlung wohnen entrichten einen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt:

30.- für Einzelpersonen,

50.- für Familien,

100.- für Institutionen

Die Mitgliedschaft gilt immer für ein Kalenderjahr.

III Organisation Art. 12: Die Organe Die Organe des Quartiervereins sind:

a. Die Vereinsversammlung

b. Der Vorstand

Art. 13a: Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Quartiervereins. Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes im Frühling zusammen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13b: Traktanden der Vereinsversammlung

Anträge an eine vom Vorstand einberufene Vereinsversammlung müssen bis drei Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 14a: Wahlen und Abstimmungen

Während einer Vereinsversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder geheim durchgeführt werden.

Art. 14b: Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins müssen von zwei Drittel der Anwesenden Vereinsmitgliedern oder mehr angenommen werden. Anträge hierfür sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Vereinsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15: Geschäfte der Vereinsversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl einer/eines Revisors.
- e. Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Quartiervereins ergeben;
- f. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern, Genehmigung von Aufnahmeverfahren für Einzelpersonen;
- g. Definition, Aufnahme und Bestätigung neuer Arbeitsgruppen;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- i. Revision der Statuten;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Quartiervereins

Art. 16: Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen. Es setzt sich aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und ist verantwortlich für die Buchhaltung, die Kasse, das Sekretariat, das Verfassen des Jahresberichtes und die Durchführung der alljährlichen ordentlichen Vereinsversammlung. Für diese sowie für alle anderen Geschäfte kann er Arbeitsgruppen (s. Art. 17) bilden.

Der Vorstand bezieht aus dem Mieterfranken ein Sitzungsgeld, unter der Voraussetzung, dass die Vereinseigenen Mittel dies zulassen (Budget) und welches von der Mieterschaftsversammlung genehmigt werden muss. Dieses beträgt Fr. 40.- pro Sitzung.

Operativ aktive Mitglieder des Vorstandes erhalten eine zusätzliche, Jahresentschädigung von insgesamt Fr. 1'200.- am Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand verteilt diesen Betrag unter sich nach eigenem Ermessen und individuellem Arbeitsaufwand.

Der Vorstand hält in regelmässigen Abständen, mindestens aber viermal jährlich Vorstandssitzungen ab, an denen auch VertreterInnen einzelner Arbeitsgruppen eingeladen werden können.

Art. 17: Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen bestehen aus natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind und im Namen des Vereins eine vom Vorstand schriftlich definierte Aufgabe zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 5 wahrnehmen. Arbeitsgruppen müssen nicht unbedingt vom Quartierverein selber gebildet werden. Alle Arbeitsgruppen müssen von der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden. Den Arbeitsgruppen steht ein Budget zur Verfügung, mit welchem Projekte und sonstige Aufwände beglichen werden.

Das Budget der Arbeitsgruppen wird von der Mieterschaftsversammlung genehmigt.

Art. 18: Feste Arbeitsgruppen

Es gibt folgende feste Arbeitsgruppen:

- a. Arbeitsgruppe zur Pflege und Verwaltung des Kulturateliers;
- b. Die Arbeitsgruppe der Mieterschaftsdelegierten als Bestandteil des Kooperationsmodells zwischen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern und der Mieterschaft der Siedlung Murifeld.

Art. 19: Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes beträgt mindestens ein Jahr. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzperson. Dessen Wahl ist durch die nächstfolgende Vereinsversammlung zu bestätigen.

IV Finanzielles

Art. 20: Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Vermietung von Räumlichkeiten, dem Mieterfranken, der Teil des Kooperationsmodells zwischen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern und der Mieterschaft der Siedlung Murifeld ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Mieterschaftsversammlung die Verwendung des Mieterschaftsfrankens sinngemäss genehmigt.

Art. 21: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Quartiervereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22: Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtiert ein/e Rechnungsrevisor/in. Er/Sie muss dem Verein nicht angehören, darf dem Vorstand nicht angehören und wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V Auflösung

Art. 23: Auflösung des Quartiervereins

Über die Auflösung des Quartiervereins entscheidet die Vereinsversammlung. Hierfür sind zwei Drittel oder mehr der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25: Verbleibendes Vermögen

Ein nach der Auflösung des Quartiervereins allfällig verbleibendes Vermögen bleibt zweckgebunden gemäss Art. 4 und geht durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder an eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, an den Dachverband (s. Art. 3) oder die Einwohnergemeinde Bern über.

VI Genehmigung der Statuten

Art. 26

Die Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 22. Februar 2018 in Bern genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 17. September 2013. Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Bern, den 22. Februar 2018 der

Quartierverein Murifeld Das CO-Präsidium:

Shirley Grimes, Corina Späth